

Verkündet
laut Protokoll
am 7. Mai 1956

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Dr. F. R. [REDACTED], Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung, in Lu [REDACTED] a. Rh. [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Johannes D. [REDACTED]
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G. [REDACTED]-A. [REDACTED]-Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in F. [REDACTED]/M. [REDACTED], B. [REDACTED]
An [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Dr. Robert L. [REDACTED] und Dr. Hans Sch. [REDACTED] in F. [REDACTED]
und Dr. Hans N. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Neustadt (Weinstraße)
vom 16. Februar 1954 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagten, die sich seit Dezember 1948 wiederholt um die Einfuhr von Phenol bemüht hatte, ging Anfang April 1949 ein Schreiben der Joint Export-Import Agency (JEIA), Zweigstelle Baden-Baden, zu, der eine Einfuhrgenehmigung vom 22. März 1949 für 150 000 kg Phenol mit dem Aufdruck "Plan Marshall" beilag. Als Wert der Ware (valeur) war der Betrag von 231 000 DM angegeben. Das Phenol wurde im Mai 1949 geliefert, von der JEIA am 22. September 1949 mit 183.349,80 DM in Rechnung gestellt und am 7./10. Oktober 1949 von der Beklagten in Höhe von 162.344,60 DM bezahlt.

Aufgrund einer Einfuhrlizenz vom 5. Mai 1949 über 50 000 kg Leinöl im Werte von 74 330 DM bezog die Beklagte - ebenfalls aus Marshallplanlieferungen - 49 800 kg Leinöl. In den Rechnungen vom 13. und 19. Juli 1949 berechnete die JEIA die Ware mit 106.980,35 und die Seefracht mit 5.397,35 zusammen mit 112.377,68 DM. Die Beklagte zahlte hierauf am 25. September 1949 einen Betrag von 74.032,68 DM.

Durch das sog. Bilaterale Abkommen vom 15. Dezember 1949 - BGBl 1950, 9 ff - über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland und die Nebenabkommen vom gleichen Tage zwischen der Bundesrepublik und den früheren Hohen Kommissaren über ECA- (Economic Cooperation Administration) Konten wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Marshallplaneinfuhren auf die Bundesrepublik übertragen. Die Verwaltung des Marshallplanvermögens ging auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 - BGBl I, 1312 - auf den Bundesminister für den Marshallplan über. Der Bundesminister für den Marshallplan hat die auf die Bundesrepublik übergegangenen Forderungen aus den ECA-Einfuhren treuhänderisch an die Klägerin abgetreten und diese Abtretung mit Schreiben vom 13. April 1953 bestätigt.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe aus dem Aufdruck "Plan Marshall" auf den Einfuhrgenehmigungen ersehen müssen, daß es sich bei den verkauften Waren um ECA-Einfuhren gehandelt habe. Die Bedingungen für derartige Einfuhren seien den Importeuren aus ihrer Praxis und den Mitteilungen der Handelskammern bekannt gewesen. Diese besagten, daß der deutsche Importeur den Gegenwert der für den Bezug der Ware an den ausländischen Exporteur gezahlten Devisen sowie der Seefracht, entsprechend dem Operational Memorandum Nr 25 der JEIA umgerechnet nach dem Kurse 1 DM = 30 cents, auf ein Sonderkonto der JEIA zu entrichten gehabt habe. Die Höhe der verausgabten Devisen habe sich aus den Zehntageberichten der ECA-Mission in Washington ergeben. Übereinstimmend mit ihnen habe die JEIA die Rechnungen an die Beklagte ausgestellt. Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung der an den Rechnungssummen noch fehlenden Beträge verlangt und beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie 59.350,20 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Mai 1949 und
6 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1950 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten und ferner geltend gemacht, bei der Übersendung der Einfuhrlizenzen habe es sich um Vertragsangebote der JEIA gehandelt, die hinsichtlich des Phenols von ihr nicht angenommen worden seien. Mit Schreiben vom 9. Mai 1949 habe sie der JEIA angeboten, das Phenol zum damaligen Weltmarktpreise von 110 DM je 100 kg abzunehmen. Ehe der Brief bei der JEIA angekommen sei, habe deren Angestellter Le [REDACTED] sich fernmündlich bei ihrem Angestellten E [REDACTED] erkundigt, ob die Beklagte noch Interesse an Phenol habe. Darauf sei ihm das Schreiben vom 9. Mai 1949 vorgelesen worden. Le [REDACTED] habe dem Inhalt des Schreibens nicht widersprochen, die Frage, ob die JEIA sich inzwischen mit Phenol eingedeckt habe, verneint und



hinzugefügt, er würde kein Phenol einkaufen, ohne nochmals mit der Beklagten in Verbindung zu treten. Sie sei daher überrascht gewesen, als ihr bereits am 18. Mai 1949 die Phenollieferung angekündigt worden sei und habe sich der JEIA durch Telegramm vom 18. und Brief vom 19. Mai 1949 zur Annahme des Phenols nur zum Preise von 110 DM je 100 kg, und zwar frei Lu [REDACTED], bereit erklärt. Die JEIA habe ihr nicht geantwortet, sondern ihr erst mit Schreiben vom 28. Oktober / 4. November 1949 mitgeteilt, daß sie ihren Vorschlag nicht annehme und entweder die Rückgabe des Phenols oder die Zahlung des inzwischen in Rechnung gestellten Betrages verlange. Da die Ware damals größtenteils verarbeitet gewesen sei, habe sie diese nicht mehr zurückgeben können.

Hinsichtlich des Leinöls hat die Beklagte das Zustandekommen eines Kaufvertrages nicht in Abrede gestellt. Sie hat jedoch ausgeführt, der in der Einfuhrgenehmigung genannte Betrag von 74 330 DM sei der endgültige Kaufpreis für die Ware gewesen. Anderenfalls hätte die JEIA sie auf etwaige Preisabweichungen aufmerksam machen müssen. Der Unterschied des Rechnungsbetrages von dem in der Einfuhrlizenz genannten Preise widerspreche Treu und Glauben. Sie habe sich beim Verkauf des Leinöls auf den in der Einfuhrbewilligung enthaltenen niedrigeren Preis verlassen. Daß für Marshallplancinfuhren andere Bedingungen gegolten hätten als für Normalimporte, sei ihr nicht bekannt gewesen, ebensowenig das Operational Memorandum Nr 25.

Die Klägerin hat erwidert, jede Firma, die seinerzeit Importgeschäfte mit der JEIA abgeschlossen habe, sei de facto den von der JEIA für ihre Abwicklung herausgegebenen Vorschriften unterworfen gewesen. Die Beklagte habe auf die Einfuhrlizenz für das Phenol erst nach geraumer Zeit geantwortet. Dem Schreiben vom 9. Mai 1949 sei die Lizenz nicht beigelegt worden. Mit Le [REDACTED] sei ein anderer Preis nicht vereinbart

worden. Sein Anruf habe die Importverpflichtungen der Beklagten für Normalplaneinfuhren betroffen. Le [REDACTED] sei zu Preiszusagen nicht ermächtigt gewesen. Der in der Einfuhrlizenz eingesetzte Betrag stehe, wie die Beklagte aus den den Einfuhrlicenzen beigefügten Begleitschreiben habe ersehen müssen, in keiner Beziehung zu dem endgültig zu zahlenden Kaufpreis. Er sei nur ein Sicherungsbetrag, bei dessen Festsetzung die JEIA von einem Prozentsatz des ihr zuletzt bekannt gewordenen Marktpreises ausgegangen sei.

Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Berufung der Klägerin in vollem Umfange stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung des Restkaufpreises für Waren, welche die JEIA auf Grund des ECA-Abkommens aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen hat. Auch wenn es sich hierbei um Forderungen handelt, die zugunsten der JEIA, also eines Organs der ehemaligen Besatzungsmächte (von Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 45 S 10), entstanden sein sollen, sind gegen ihre Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Denn die JEIA trat, als sie die eingeführte Ware an die Beklagte abgab, ersichtlich nicht im Rahmen der ihr verliehenen hoheitlichen Befugnisse auf, sondern schloß privatrechtliche Verträge mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen ab, sodaß die aus diesen Rechtsgeschäften hervorgehenden Ansprüche im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen sind (vgl auch BGHZ 17, 320 ff). Mit

Recht sind hiernach die Vorinstanzen von der Zulässigkeit des Rechtsweges und - mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Willen der Beteiligten sowie darauf, daß die Geschäfte über den Ankauf der Ware in Deutschland geschlossen und abgewickelt wurden - auch von der Anwendung deutschen Rechts auf das streitige Rechtsverhältnis ausgegangen.

II. Die Berechtigung der Klägerin, die Klageforderung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Denn einerseits war der seinerzeitige Bundesminister für den Marshallplan auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Vermögens vom 31. August 1953 (§ 1) - BGBl I, 1312 - zur Abtretung der zufolge des Bilateralen Abkommens auf die Bundesrepublik übergegangenen Forderungen aus Marshallplanlieferungen berechtigt; andererseits hatte die von dem Bundesminister mit Schreiben vom 13. April 1953 bestätigte fiduziarische Übertragung der Ansprüche auf die Klägerin nach außen hin die vollen Wirkungen einer Forderungsabtretung. Sie gibt dem neuen Gläubiger die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung im eigenen Namen und versagt dem Schuldner das Recht, dem Abtretungsempfänger Einwendungen aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis entgegenzusetzen (RGRK z BGB 10. Aufl Anm 1 zu § 398 - S 703 -). Auf die von dem Berufungsgericht als durch nichts belegt bezeichnete Behauptung der Beklagten, die Forderungen aus Marshallplan-Importen in die frühere französische Besatzungszone seien auf die Bundesrepublik nicht übertragen worden, ist die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr zurückgekommen.

III. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, durch die widerspruchslose Annahme der Importlizenzen und der mitübersandten Anschreiben seien zwischen der JEIA und der Beklagten Verträge über die Lieferung von 150 000 kg Phenol und 50 000 kg Leinöl zustande gekommen. Der Vertrag über das Phenol sei

dadurch, daß die JEIA erst etwa zwei Monate nach der Lizenzerteilung geliefert habe, nicht hinfällig geworden. Er sei auch infolge des Schweigens der JEIA auf die in den Schreiben der Beklagten vom 9. und 19. und dem Telegramm vom 18. Mai 1949 enthaltene Preisbegrenzung nicht geändert worden. Die Abkommen über die Marshallplanhilfe für Deutschland hätten es der JEIA nicht erlaubt, mit den deutschen Abnehmern einen niedrigeren Preis als den an den ausländischen Exporteur gezahlten zu vereinbaren. Zur Einhaltung dieser Preise sei die JEIA der ECA gegenüber schon im Interesse der Erhaltung der vollen für den deutschen Wiederaufbau bereitgestellten Mittel verpflichtet gewesen. Die Beklagte habe nach Lage der Umstände gewußt, daß dieser Preis unabänderlich gewesen sei. Die Vorschriften über das ECA-Verfahren seien allgemeinverbindliche Bestimmungen, sie seien auch Gegenstand der hier abgeschlossenen Verträge geworden. Die Beklagte sei daher zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kaufpreise, die den Preisangaben über die Lieferungen in den Zehntageberichten der ECA-Mission entsprochen hätten, verpflichtet. Daß der in der Einfuhrlizenz für das Leinöl angegebene Wert wesentlich niedriger gewesen sei als der spätere Rechnungsbetrag, führe zu keiner anderen Beurteilung. Ausweislich der den Lizenzen beigefügten Begleitschreiben habe es sich - für die Beklagte erkennbar - insoweit nicht um den endgültig zu zahlenden Kaufpreis, sondern um einen vorläufigen auf das Sonderkonto der JEIA für Marshallplan-Lieferungen einzuzahlenden Sicherungsbetrag gehandelt, der auf die spätere Faktura zu verrechnen gewesen sei.

Diese Ausführungen sind zwar, wie der Revision zuzugeben ist, nicht in allen Punkten zutreffend; im Ergebnis ist der Entscheidung des Oberlandesgerichts jedoch beizutreten.

1. Im Gegensatz zu den Normalplaneinfuhren, bei denen der für die eingeführte Ware zu zahlende Kaufpreis aus dem

von dem deutschen Importeur auszustellenden Importverpflichtungsschein zu ersehen war, stand bei Marshallplan-Einfuhren wohl die Art und Menge der einzuführenden Ware, nicht aber der dafür zu entrichtende Kaufpreis fest. In der Importbewilligung war allerdings eine Wertangabe in Deutscher Mark enthalten; sie war aber nicht gleichbedeutend mit dem von dem deutschen Abnehmer zu zahlenden Kaufpreis. Vielmehr war nach den Begleitschreiben der JEIA zu den Einfuhrbewilligungen der darin eingesetzte Wert als Sicherungsbetrag für Marshallplan-Einfuhren der JEIA sofort auf ein besonderes Konto zu überweisen und der Betrag nach Eingang der Ware auf die noch aufzustellende Faktura zu verrechnen. Daraus ergab sich für die Beklagte, daß der für die eingeführte Ware zu zahlende Preis sich möglicherweise anders gestalten würde als der in der Einfuhrlizenz genannte Wert. Die Beklagte kann sich daher, wie es bei dem Bezug des Leinöls geschehen ist, nicht darauf berufen, daß sie nicht mehr als den in der Einfuhrlizenz aufgeführten Betrag zu zahlen habe.

2. Das Berufungsgericht folgert aus den Vorschriften des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der französischen Besatzungszone in Deutschland vom 9. Juli 1948, insbesondere aus dessen Artikeln I und IV, sowie aus dem Zweck und der Handhabung der Marshallplan-Hilfe, daß der Verkaufserlös der auf Grund des ECA-Abkommens eingeführten Waren in Deutscher Mark mindestens den für diese aufgewendeten Dollarbeträgen habe entsprechen sollen, daß zur Einzahlung des Gegenwerts auf das Marshallplan-Konto der JEIA ausschließlich der deutsche Einführer verpflichtet gewesen sei und daß die Höhe dieser Einzahlungen nach dem anhand des jeweiligen Kurses in Deutscher Mark umgerechneten, von der ECA an den amerikanischen Exporteur gezahlten Dollarbetrag zuzüglich der Seefracht zu berechnen gewesen sei. Es meint, die rechtliche Natur der Vorschriften über das ECA-Verfahren ergebe, daß diese - gleichgültig, ob sie der Beklagten in ihren wesentlichen Teilen bekannt gewesen seien oder nicht - als allgemeinverbindliche

Bestimmungen Gegenstand des Vertrages zwischen der JEIA und der Beklagten geworden seien.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Das Abkommen vom 9. Juli 1948 ist ein völkerrechtlicher Vertrag, da es zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland in seiner Eigenschaft als Zonenbefehlshaber, d.h. zwischen Staaten, geschlossen worden ist. Eine vertragliche Bindung entstand nur unter den an dem Abkommen Beteiligten, d.h. zwischen den Vereinigten Staaten und der französischen Besatzungsmacht in Deutschland. Der Vertrag hatte keine unmittelbare Wirkung auf das deutsche innerstaatliche Recht oder auf private Verträge in den beteiligten Ländern. Eine solche Rechtswirkung hätte nur durch ein innerstaatliches Gesetz oder durch eine andere allgemeine Regelung herbeigeführt werden können, welche die Bestimmungen des ECA-Abkommens zum Gegenstand von Importgeschäften über Marshallplan-Lieferungen machte.

a) Ein deutsches Gesetz oder eine Anordnung der Besatzungsmacht über die Anwendung der Vorschriften über das ECA-Abkommen auf Marshallplan-Importe ist für die französische Besatzungszone Deutschlands nicht festzustellen. An Bestimmungen über die nähere Regelung des Außenhandels hat es zwar auch hier - wenigstens seit dem im Herbst 1948 erfolgten wirtschaftlichen Zusammenschluß der französischen mit der britisch-amerikanischen Zone und dem Aufgehen des Office du Commerce Extérieur (Oficomex) in die JEIA - nicht gefehlt. Aber weder sind die für das Außenhandelsverfahren in der britisch-amerikanischen Zone ergangenen Anweisungen und Operational Memorandum der JEIA bis zum Abschluß der hier fraglichen Verträge allgemein übernommen worden noch sind besondere, von dem Verfahren bei Normalplan-Einfuhren abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Marshallplan-

Importe bekannt geworden. Die beiden hier maßgebenden Anordnungen, die Note sur la nouvelle procédure des importations vom 28. Oktober 1948 und das Circulaire relative à la procédure des importations vom 7. März 1949, beschäftigen sich mit der Ausgestaltung der Normalplan-Einfuhren und enthalten am Schluß nur Bemerkungen des Inhalts, daß bezüglich der Bedingungen für die Durchführung von Einfuhren im Rahmen des amerikanischen Hilfsplans für Europa noch besondere Vorschriften ergehen würden (so die Anordnung vom 28. Oktober 1948) oder daß diese Bedingungen - mindestens noch vorerst - besonderen in Kraft befindlichen Vorschriften unterworfen blieben (so das Zirkular vom 7. März 1949). Der Inhalt der zuletzt genannten Vorschriften ist nicht bekannt geworden. Er läßt sich daher nur aus der praktischen Handhabung der Marshallplan-Importe ersehen.

b) Auch die Klägerin hat allgemeine Bestimmungen, die zur Regelung der Marshallplan-Einfuhren erlassen worden sind, nicht anzugeben vermocht. Sie hat sich in diesem Zusammenhange lediglich auf das zunächst für die britisch-amerikanische Zone erlassene Operational Memorandum Nr 25 der JEIA vom 25. Mai 1948 berufen. Aber selbst unterstellt, es hätte in der französischen Zone bereits bei dem Eintreffen der Einfuhrbewilligung über das Phenol gegolten, begründet es keine Preisbemessung nach den Zehntageberichten für Marshallplan-Einfuhren. Das Memorandum hatte den Zweck, die Preise für alle eingeführten Waren von den bis zu seinem Inkrafttreten geltenden Inlandsstoppreisen zu lösen und sie im Hinblick auf die bevorstehende Währungsreform den Weltmarktpreisen anzunähern. Es bestimmte, daß der Importeur, wenn die eingeführte Ware das deutsche Gebiet nach dem 1. Mai 1948 erreichte, den Reichsmark-, später den DM-Gegenwert des im Vertrag mit dem ausländischen Exporteur angegebenen Devisenpreises zum Umrechnungskurs von 1 RM = 1 DM = 30 cents zu zahlen hatte. Seine Anwendung versagt jedoch wegen Fehlens eines Anknüpfungspunktes, wenn, wie im vorliegenden Falle, zwischen

der JEIA und dem deutschen Abnehmer nicht von vornherein ein Preis vereinbart worden ist, sondern dieser erst nach Ankauf und Verschiffung der Ware auf Grund der Angaben eines Dritten festgesetzt werden soll.

Dem Berufungsgericht kann hiernach nicht darin gefolgt werden, daß der Inhalt der Verträge über Marshallplan-Importe unmittelbar durch das ECA-Abkommen bestimmt worden ist.

3. Gleichwohl lassen die besonderen Umstände des Falles die Annahme zu, daß die Beklagte den Kaufpreis für die im Wege des Marshallplan-Verfahrens eingeführten Waren in der von der JEIA zu berechnenden Höhe zu zahlen hatte und daß sich dessen Betrag nach den in den Vereinigten Staaten für die Ware zu entrichtenden Preisen zuzüglich der Frachtkosten für die Verschiffung bis zum europäischen Hafen zu richten hatte. Eine ausdrückliche Abrede, daß die Bestimmungen des ECA-Abkommens zum Gegenstand der Verträge gemacht werden sollten, ist zwischen der JEIA und der Beklagten freilich nicht getroffen worden. Es kann auch mit der Revision davon ausgegangen werden, daß den Geschäftsleuten der ehemaligen französischen Besatzungszone in der damaligen Zeit der tiefgreifende Unterschied zwischen Normalplan- und Marshallplaneinfuhren nicht bis in alle Einzelheiten bekannt gewesen ist. Denn im Gegensatz zu dem Zeugen Dr. Au [REDACTED], dessen Aussage sich vorwiegend auf Lebensmitteleinfuhren im badischen Teil der früheren französischen Zone bezieht, hat der als Geschäftsführer der Außenhandelsstelle der Industrie- und Handelskammer für die P [REDACTED] mit den dortigen Verhältnissen besonders vertraute Zeuge Dr. K [REDACTED] bekundet, daß aus der Sicht der Importeure in der Handhabung der Normalplan- und der Marshallplaneinfuhren anfänglich kein wesentlicher Unterschied bestanden habe. Auch wenn die Beklagte, wie der Zeuge Eppelsheim ausgesagt hat, nur verhältnismäßig wenige Importgeschäfte über die JEIA abgewickelt hat, muß ihr als einem

bedeutenden Unternehmen ihrer Branche aus Zeitungsberichten, Aufsätzen in Fachzeitschriften und aus Mitteilungen ihrer Handelskammer der Gegenstand der Marshallplanhilfe wenigstens in seinen Grundzügen bekannt gewesen sein. Mögen ihr die näheren Bedingungen, unter denen sich die Marshallplan-Einfuhren vollzogen, bis dahin auch nicht mitgeteilt worden sein, so gehörte es doch bereits Anfang des Jahres 1949 zum allgemeinen Wissen eines Kaufmanns, daß die von dem seinerzeitigen Außenminister Marshall angekündigten, von dem amerikanischen Auslandshilfegesetz in die Tat umgesetzten und näher ausgestalteten Hilfsmaßnahmen für Europa in Lieferungen von Waren bestanden, die mit amerikanischen Mitteln angekauft wurden, deren Gegenwert zum Wiederaufbau in den unterstützten Ländern verblieb und nur zu bestimmten Zwecken und mit Genehmigung der Vereinigten Staaten verwendet werden durfte. Die der Beklagten übersandten Einfuhrlizenzen trugen den Stempel "Plan Marshall". In den Begleitschreiben wurde die Beklagte angewiesen, den in den Lizenzen genannten Wert sofort auf ein Sonderkonto der JEIA für Marshallplan-Lieferungen einzuzahlen. Hieraus war für die Beklagte, auch wenn für die Importbewilligungen die gleichen Vordrucke benutzt wurden wie für Normalplaneinfuhren, deutlich zu ersehen, daß die einzuführenden Waren aus Marshallplan-Lieferungen stammten. Es hätte der Beklagten frei gestanden, die Einfuhrlizenzen, sei es, weil die darin angegebenen Werte ihr zu hoch erschienen, sei es, weil der für die eingeführte Ware endgültig zu entrichtende Kaufpreis aus den Lizenzen nicht ersichtlich war, an die JEIA zurückzusenden und auf die Abnahme der angebotenen Waren zu verzichten. Nahm sie aber die Importbewilligungen widerspruchlos entgegen, erhob sie auch gegen die in den Begleitschreiben enthaltenen Zahlungsbedingungen keine Einwendungen, so erklärte sie sich durch ihr Schweigen mit der von der JEIA vorgeschlagenen Abwicklung der Importe einverstanden. Dieses stillschweigende Einverständnis umfaßte nicht nur die Verpflichtung, den in der Einfuhrlizenz als Wert der Ware aufgeführten Betrag alsbald auf das Marshallplan-Konto der JEIA einzuzahlen,

sondern es schloß auch ein, daß der Kaufpreis für die eingeführte Ware nach Maßgabe der von der JEIA noch aufzustellenden Rechnungen zu bezahlen war. Wie der Kaufpreis von der JEIA zu berechnen war, mag der Beklagten in Ermangelung der Bekanntgabe von Anordnungen der französischen Besatzungsmacht und mangels näherer Unterrichtung durch die JEIA Zweigstelle Baden-Baden über die Abwicklung der Marshallplan-Einfuhren im einzelnen unbekannt gewesen sein. Daß die Ware, weil es sich um ECA-Lieferungen handelte, in den Vereinigten Staaten und nicht in anderen Ländern anzukaufen war, mußte die Beklagte schon aus den ihr bekannten Grundzügen des Marshallplan-Verfahrens entnehmen. Andere Unsicherheitsfaktoren der Preisberechnung aber nahm sie dadurch in Kauf, daß sie mit der JEIA, einer Behörde der Besatzungsmächte, die, wie sie wußte, weitgehend von Weisungen abhängig und die, wie ihr vielleicht nicht bekannt gewesen ist, bei Marshallplan-Einfuhren an die Preis- und Frachtangaben der ECA-Mission gebunden war, Geschäfte abschloß, ohne sich über deren Inhalt und Bedingungen im einzelnen zu erkundigen. Die Beklagte hat somit durch die widerspruchslose Entgegennahme der Einfuhrlizenzen zu erkennen gegeben, daß sie mit der Preisberechnung, die sich aus der von der JEIA gewählten Form des Einfuhrverfahrens ergab, einverstanden war. Durch die Annahme und Verarbeitung der Waren hat sie diese als vertragsmäßig geliefert anerkannt. Sie verschuldet den Kaufpreis daher in der Höhe, wie er sich nach den Zehntageberichten der ECA-Mission bestimmte.

4. Die Revision bezeichnet die Beurteilung des Schweigens der JEIA auf das Schreiben der Beklagten vom 9. Mai 1949 durch das Berufungsgericht als rechtsirrig. Sie meint, die Beklagte habe im Hinblick auf dieses Schreiben und auf das kurz darauf mit dem Angestellten Lenfant der JEIA geführte Telefongespräch bei dem Eintreffen des Phenol annehmen können, daß die JEIA innerhalb der von der Beklagten gesetzten Preisgrenze (110 DM für 100 kg Phenol) liefere. Das Oficomex

sei eine selbständige juristische Person mit reinen Handeisaufgaben gewesen. Durch seine Einfügung in die JEIA habe sich an deren Verpflichtung zu kaufmännischem Verhalten nichts geändert.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lag in der Übersendung der Einfuhrlizenzen an die Beklagte ein Vertragsangebot der JEIA, das die Beklagte durch ihr Schweigen angenommen hat. Damit waren zwischen den Beteiligten Kaufverträge mit den sich aus der Abwicklung der Marshallplan-Importe ergebenden Bedingungen zustande gekommen. Wollte die Beklagte die Verträge ändern, so bedurfte es hierzu des Einverständnisses der JEIA. Eine solche Zustimmung aber liegt nicht vor. Das in den Schreiben der Beklagten vom 9. und 19. Mai 1949 enthaltene Angebot auf Abänderung des Vertrages über das Phenol ist von der JEIA mit Schreiben vom 28. Oktober / 4. November 1949 abgelehnt worden. Daß sie auf die Schreiben der Beklagten längere Zeit nicht antwortete, kann nicht als stillschweigende Zustimmung zu der vorgeschlagenen Vertragsänderung gewertet werden. Denn die JEIA war auch insoweit, als sie die Einfuhr und die Veräußerung von Waren vornahm, nicht Kaufmann, sondern Organ der Besatzungsmächte, also Behörde. Daß sie in der ehemals französischen Zone an die Stelle des mehr nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichteten Oficomex trat, änderte an ihrer Behördenstellung nichts. Ihr Handeln kann deshalb nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten beurteilt werden, und die für das Schweigen im Rechtsverkehr für Kaufleute geltenden Grundsätze finden auf sie keine Anwendung. Im übrigen war der Beklagten bekannt, daß es sich bei dem Phenol um einen Marshallplan-Import handelte. Sie mußte sich also sagen, daß die JEIA, da sie für ihren Teil an der Erfüllung der mit dem europäischen Hilfsprogramm verfolgten Zwecke mitzuwirken hatte, Preisnachlässe schon deshalb nicht gewähren durfte, weil der Gegenwert der Warenlieferungen dem Hilfsfonds möglichst ungeschmälert zuzuleiten war. Schließlich hat sich auch Le [REDACTED], sofern

man unterstellt, er sei hierzu ermächtigt gewesen, nicht mit der von der Beklagten vorgeschlagenen Preisbemessung einverstanden erklärt. Nach der Bekundung des Zeugen E [REDACTED] hat er zu dem ihm mitgeteilten Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 9. Mai 1949 geschwiegen. Sofern er aus den Erklärungen Eppelsheims überhaupt entnehmen konnte, daß es sich bei der Einfuhrbewilligung vom 22. März 1949 um einen Marshallplan-Import handelte, ist sein Schweigen zu den Mitteilungen des Zeugen ebensowenig als Zustimmung zu der von der Beklagten erstrebten Preisfestlegung anzusehen wie das der JEIA auf die Schreiben der Beklagten vom 9. und 19. Mai 1949.

Konnte somit die Beklagte weder aus dem Schweigen der JEIA auf ihre Abänderungsvorschläge noch aus dem Ferngespräch mit Le [REDACTED] annehmen, daß der von ihr gebotene Preis für das Phenol von der Gegenseite gebilligt worden sei, so verblieb es bei ihrer Verpflichtung, den von der JEIA in Rechnung gestellten Kaufpreis zu bezahlen. Das Berufungsgericht hat hiernach im Ergebnis zu Recht die Beklagte zur Zahlung des vollen Unterschiedsbetrages zwischen den in Rechnung gestellten und den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verurteilt.

Der Klägerin sind in dem angefochtenen Urteil ferner Zinsen gemäß den §§ 452, 288 Abs 2 BGB zugesprochen worden. Die Revision hat gegen Begründung und Höhe des Zinsanspruchs Einwendungen nicht erhoben. Es besteht deshalb kein Anlaß, dem Zinsverlangen der Klägerin aus Rechtsgründen entgegenzutreten.

Nach alledem war die Revision als unbegründet zurückzu-

weisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Winkelmann